6. Geschäftsordnung der Kammer der Standesherren.

Aeußere Geschäfts-Ordnung. Vom 23. Oktober 1841.

§ 1.

Der Präsident der Kammer der Standesherren veranlaßt spätestens acht Tage nach verfassungsmäßiger Konstituierung dieser Kammer die erste Sitzung derselben und letztere beginnt damit ihre Wirksamkeit.

§ 2.

Die Legitimation der Mitglieder der Kammer der Standesherren durch Vorlegung der an sie ergangenen Einberufungsschreiben und etwa erhaltenen Vollmachten geschieht, sofern dieselben vor Eröffnung des Landtages einkommen, bei dem Ständischen Ausschusse.

In Beziehung auf später einlangende Einberufungsschreiben und Vollmachten wird das Legitimationsgeschäft bei der Kammer der Standesherren vorgenommen.

§ 3.

Wenn die Kammern, außer dem Falle der Königlichen Sitzung förmlich vereinigt sind (VU. §§ 160, 190, 191, 193 und 196), so hat der Präsident der Ersten Kammer die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes; der Präsident der Zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Ist bei einem solchen Zusammentritte der Präsident der einen oder der anderen Kammer zu erscheinen verhindert, so übernimmt dessen Verrichtungen der Vizepräsident der betreffenden Kammer.

§ 4.

Die Mitglieder der Ersten Kammer nehmen ihre Plätze in dem ersten Kreis vor dem Throne; die Abstimmung wechselt zwischen beiden Kammern dergestalt, daß nach dem ersten Mitgliede der Ersten Kammer das erste Mitglied der Zweiten Kammer zur Abstimmung aufgerufen, und so fortgefahren wird.